



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Zusammenfassung der Studie

Menschenrechte im Alter – Ein Überblick über die menschenrechtliche Situation älterer Personen in der Schweiz

Originaltitel: Menschenrechte im Alter – Ein Überblick über die menschenrechtliche Situation älterer Personen in der Schweiz

Originalsprache: Deutsch

Autorinnen: Eva Maria Belser, Christine Kaufmann, Andrea Egbuna-Joss, Sabrina Ghielmini, Gabriela Medici

Erscheinungsdatum: Bern, 26. Juli 2017

Umfang: 100 Seiten

Abrufbar: skmr.ch > Publikationen > Studien und Gutachten

Diese Zusammenfassung erscheint in identischer Form in der Studie.

Die Menschenrechte älterer Menschen und ihre Verwirklichung weckten in den vergangenen Jahren die Aufmerksamkeit verschiedener internationaler Gremien. Diese fordern, dass die Menschenrechte älterer Menschen und die Spannungsfelder, die sich bei deren Verwirklichung ergeben, auch auf nationaler Ebene vertieft untersucht werden. Das SKMR wurde vom Bund mit einer *Bestandesaufnahme der menschenrechtlichen Situation älterer Menschen in der Schweiz* beauftragt. In Erfüllung dieses Auftrags gibt die vorliegende Studie einen ersten Überblick über die grund- und menschenrechtliche Situation älterer Menschen in der Schweiz sowie über die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Menschenrechte. Sie dient dem SKMR u.a. als Grundlage für die Planung von Folgeprojekten.

In Anlehnung an die Einschätzungen auf internationaler und nationaler Ebene sowie gestützt auf erste eigene Recherchen zu aktuellen Entwicklungen in der Schweiz legt die Studie ihren Fokus auf die *Lebensbereiche* Arbeit und Pensionierung, Wohnen und Mobilität sowie Gesundheit und Pflege. Zudem behandelt sie mit den Themen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Autonomie und Partizipation sowie Gewalt und Vernachlässigung verschiedene Querschnittsbereiche. Die einzelnen Themen weisen dabei zahlreiche Überschneidungen auf.

Gestützt auf die Erkenntnisse aus einer ersten Projektphase wurden für die Bestandesaufnahme mit ausgewählten Fachpersonen von Bund, Kantonen, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft *Gespräche* zur Menschenrechtssituation älterer Menschen in der Schweiz geführt. Ziel war es, einen Eindruck über die aktuelle Menschenrechtssituation älterer Personen und die damit zusammenhän-

genden zentralen Problemfelder zu gewinnen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser qualitativen Erhebung analysiert die Studie die identifizierten Lebensbereiche und Themenfelder aus grund- und menschenrechtlicher Sicht. Ein Entwurf der Bestandesaufnahme wurde im Rahmen eines Treffens am 7. November 2016 verschiedenen Fachpersonen präsentiert. Die aus diesem Treffen gewonnenen Erkenntnisse wurden nach Möglichkeit in der vorliegenden Studie berücksichtigt. Aufgrund der Vielfalt der angesprochenen Rechtsfragen konnten zahlreiche Themen und offene rechtliche Fragen jedoch vorerst nur summarisch angesprochen werden.

Die Untersuchung wählt einen *flexiblen Ansatz zur Definition* der Menschen, welche aufgrund ihres Alters besonders verletzlich sind. Entscheidend ist jeweils, ab wann eine betroffene Person im jeweiligen Lebensbereich aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters rechtlichen oder tatsächlichen Benachteiligungen ausgesetzt ist.

Die Grund- und Menschenrechte gelten für alle Menschen gleich, unabhängig ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes. Es gibt weder eine internationale Konvention noch ein besonderes Grundrecht in der Bundesverfassung, das spezifisch auf die Schutzbedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten wäre. Ältere Menschen sehen sich aber oft mit rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen bei der Verwirklichung ihrer Grund- und Menschenrechte konfrontiert. Bei der Diskussion um die Menschenrechte älterer Personen geht es deshalb weniger um die Anwendung spezieller Normen als vielmehr um die Verwirklichung der allgemeinen Grund- und Menschenrechte für Menschen, die aufgrund ihres Alters besonderen Hindernissen oder spezifischen Benachteiligungen ausgesetzt sind. Auf internationaler Ebene sind für die Bestandesaufnahme vorab die allgemeinen Garantien der EMRK, des UNO-Paktes I, des UNO-Paktes II, der UNO-Antifolterkonvention sowie die spezifischen Bestimmungen der UNO-Konvention gegen die Diskriminierung der Frau (CEDAW) und der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu beachten, wobei die Anwendbarkeit der BRK auf ältere Menschen kontrovers diskutiert wird.

Benachteiligungen älterer Menschen

Das Thema der Benachteiligung älterer Menschen nahm in den Gesprächen eine *zentrale Stellung* ein. Aus den Stellungnahmen wird jedoch ersichtlich, dass in der Regel sämtliche Formen der Benachteiligung älterer Menschen als „Diskriminierung“ bezeichnet werden und der Begriff oft nicht in seinem juristischen, sondern in einem breiteren alltäglichen Sinn für die grundsätzliche Bezeichnung einer Benachteiligung verwendet wird. Die geschilderten „diskriminierenden“ Lebenssituationen stellen aus diesen Gründen, je nach Konstellation, nicht zwingend eine Diskriminierung im grundrechtlichen Sinne dar.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive sind bei der Benachteiligung älterer Menschen das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot in Art. 8 BV einschlägig; weiter sind verschiedene internationale Verpflichtungen zu beachten. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 8 Abs. 1 BV verlangt vom Staat, dass er Regeln und Anordnungen im Einzelfall auf sachliche und vernünftige Gründe stützt. Diese Garantie wird ergänzt durch das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV. Es schützt Personen vor ungerechtfertigten Benachteiligungen, die auf verpönten Merkmalen wie insbesondere dem Alter beruhen. Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters einer Person muss deshalb nicht nur sachlich begründet sein, sondern sich auf besonders qualifizierte Gründe stützen und verhältnismässig sein. Das Bundesgericht hält jedoch fest, dass es sich beim

„Alter“ um einen atypischen Diskriminierungstatbestand handle, da ältere Personen keine historisch schlechter gestellte oder politisch ausgegrenzte Gruppe bildeten. Es geht deshalb davon aus, dass sich bei einer Schlechterstellung aufgrund des Alters die Beurteilungskriterien in der Praxis dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 8 Abs. 1 BV annähern. Unter welchen Voraussetzungen auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlungen grundrechtskonform ausgestaltet sind, bleibt weiterhin unklar; aus Sicht der Autorinnen besteht in diesem Bereich erheblicher Forschungsbedarf.

In den Gesprächen wurden sowohl altersbedingte Benachteiligungen durch Private (u. a. auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie bei Dienstleistungen) als auch durch den Staat (u. a. gesetzliche Altersobergrenze für bestimmte Ämter, Problematik der Pflegefinanzierung) genannt. Im Rahmen der Bestandesaufnahme war es nicht möglich, die verschiedenen, in den Gesprächen genannten Situationen der rechtlichen oder tatsächlichen Benachteiligung älterer Menschen im Einzelnen auf ihre Verfassungs- und Völkerrechtskonformität zu prüfen. Die Studie verdeutlicht aber, dass der Schutz vor privaten Altersdiskriminierungen in der Schweiz – nicht zuletzt aufgrund des Fehlens eines allgemeinen Diskriminierungsgesetzes – erhebliche Lücken aufweist. Der von der Schweiz verfolgte und gegenüber internationalen Empfehlungen vertretene sogenannte sektorielle Ansatz, der mit Hilfe von Einzelgesetzen und -normen besondere Personengruppen schützt (z. B. durch das Gleichstellungsgesetz), hat sich bis jetzt den besonderen Formen der Altersbenachteiligung noch nicht angenommen.

Autonomie und Partizipation

Die Möglichkeit, auch im Alter am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, ist von grosser Bedeutung für die Betroffenen und die Wahrnehmung ihrer Grundrechte. Aus der Gesprächsauswertung ergeben sich verschiedene Problemfelder im Bereich der Handlungsfähigkeit älterer Menschen sowie ihrer Autonomie und Partizipation. Die konsultierten Fachpersonen betonen, dass vor allem bei Personen mit Erkrankungen, Behinderungen oder solchen in anderweitigen vulnerablen Situationen, die *Achtung des Willens gefährdet* sei. Entscheide, die den Wünschen älterer Personen zu wenig Rechnung tragen, würden sowohl vom Pflegepersonal in Institutionen als auch von Familienangehörigen getroffen, teilweise als Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts, teilweise auch ausserhalb dieses Normrahmens. Die gesetzlichen Regelungen des neuen Erwachsenenschutzrechts werden von den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern zwar grundsätzlich als positiv gewertet. Bei der Anwendung, namentlich bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit älterer Menschen, scheinen jedoch noch grosse Unsicherheiten zu bestehen.

Das *Recht auf ein selbstbestimmtes Leben* sowie auf die Teilhabe am öffentlichen Leben im Alter ist in den anwendbaren Grund- und Menschenrechten nicht umfassend und explizit enthalten. Es ist aber durch verschiedene Garantien, insb. die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) teilweise oder implizit geschützt. Die Grundrechte garantieren im Rahmen der politischen Rechte ausserdem die Mitwirkung aller mündiger Staatsbürgerinnen und -bürger an staatlichen Entscheiden. Auch die Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV), das Recht auf Familien- und Privatleben (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II) und das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 15 UNO-Pakt I) sind zentral für den Schutz der Autonomie und Partizipation. Die Analyse in der vorliegenden Bestandesaufnahme stellt die Achtung und den Schutz der Menschenwürde und der persönlichen

Freiheit sowie die Konkretisierung der staatlichen Achtungs- und Schutzpflichten im Personen- und Erwachsenenschutzrecht ins Zentrum. Sie untersucht, inwiefern diese Bestimmungen die Autonomie und Partizipation älterer Personen achtet und schützt.

Die Studie kommt zum vorläufigen Ergebnis, dass den positiven Schutzpflichten des Staats in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommt. So hat das neue Erwachsenenschutzrecht zwar bereits einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Selbstbestimmung älterer Personen geleistet. Die Bestimmungen sind aber sehr offen formuliert und den zuständigen Behörden kommt bei der Verfügung von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen ein grosser Ermessensspielraum zu. Da sich die laufenden Diskussionen oft auf Kinder und Jugendliche konzentrieren, bestehen bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit älterer Menschen noch grosse Unsicherheiten. Insofern besteht Klärungsbedarf; auch Sensibilisierungsmassnahmen für die grund- und menschenrechtlichen Aspekte und Dimensionen der Thematik dürften sich als sinnvoll erweisen.

In Bezug auf die *politische Partizipation* ist der Staat primär dazu verpflichtet, die entsprechenden Freiheiten nicht in unrechtmässiger Weise einzuschränken. Aus Sicht der konsultierten Fachpersonen muss die Mitbestimmung älterer Personen bei politischen und gesellschaftlichen Entscheiden aber gestärkt werden. Für ältere Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ergibt sich dies auch aus Art. 29 BRK, welcher die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben garantiert.

Im Hinblick auf die *Teilnahme am öffentlichen Leben* weist die Studie schliesslich darauf hin, dass mit Blick auf die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf ältere Personen das Verhältnis der Grundrechte zu den Kommunikations- und Informationstechnologien geklärt werden muss.

Arbeit und Pensionierung

Die Relevanz der Themen Arbeit und Pensionierung für die Realisierung der Menschenrechte älterer Menschen in der Schweiz wird durch die Auswertung der Gespräche bestätigt. Alle konsultierten Fachpersonen sind der Meinung, dass Arbeitnehmende bereits ab dem 50. Lebensjahr, insbesondere im Bereich der *Bildung und Weiterbildung* auch schon ab dem 45. Lebensjahr, mit Benachteiligungen aufgrund ihres Alters konfrontiert sein können.

Aus grundrechtlicher Perspektive lassen sich die erwähnten Herausforderungen zunächst der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und dem Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV), sowie auf internationaler Ebene einerseits dem Recht auf Arbeit (Art. 6 UNO-Pakt I) und dem Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (ILO Kernarbeitsrechte, Art. 7 UNO-Pakt I) sowie andererseits dem Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9 UNO-Pakt I) und dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 UNO-Pakt I) zuordnen.

Aus grund- und menschenrechtlicher Sicht stellt sich nicht nur die Frage, ob ein *fixes Alter für den Ruhestand* mit dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Diskriminierungsverbot vereinbar ist und wie ein gesetzliches Pensionsalter berechnet wird (z. B. nach dem biologischen Alter oder der Lebensarbeitszeit). Es stellt sich auch die Frage nach dem möglichen Abbau von anderen Hindernissen für die Altersarbeit, namentlich im Bereich des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts. Für eine vertiefte Beurteilung dieser Fragen fehlen allerdings zuverlässige Daten. Hier besteht empiri-

scher Forschungsbedarf: So wäre für die Erfassung des tatsächlichen Ausmasses der Benachteiligung älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt eine gesamtschweizerische Datenerhebung angezeigt.

Aus grundrechtlicher Sicht stellen sich zudem verschiedene Fragen in Bezug auf die *staatlichen Schutzpflichten*: Zu prüfen ist erstens, inwieweit die statistisch auffallenden Benachteiligungen von älteren Menschen in gewissen Wirtschaftszweigen eine Diskriminierung i. S. v. Art. 8 Abs. 2 BV darstellen. Besondere Beachtung verdient dabei die Rolle möglicher negativer Stereotypen in Bezug auf ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Pflicht des Staates, gestützt auf das Diskriminierungsverbot diese abzubauen. Die Auswirkungen eines Stellenverlusts auf die Wahrnehmung von Grundrechten wie der persönlichen Freiheit oder der Teilnahme an gesellschaftlichen Entwicklungen werden aktuell zu wenig berücksichtigt, etwa wenn es um die Beurteilung einer als missbräuchlich gerügten Kündigung geht. Aus grundrechtlicher Sicht stellt sich zweitens die Frage, ob der Staat seiner Pflicht, auch ältere Menschen vor gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz zu schützen, ausreichend nachkommt. Zudem besteht Forschungsbedarf in Bezug auf die Frage nach den Voraussetzungen für die Rechtfertigung einer benachteiligenden Ungleichbehandlung aufgrund des Alters. Sie müsste sowohl für den Staat als Arbeitgeber als auch in Bezug auf mögliche Handlungspflichten im privatwirtschaftlichen Bereich untersucht werden. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Pflicht zu Bewerbungen und Eingliederungsmassnahmen vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise fehlende Eignung zum Erreichen des angestrebten Zieles, standhält. Auch in diesem Bereich besteht nach Ansicht der Autorinnen weiterer Forschungsbedarf.

Wohnen und Mobilität

Wohnen und Mobilität sind eng miteinander verknüpft und im Alter von grosser Bedeutung. Aus den Gesprächen geht hervor, dass ältere Menschen insbesondere Wohnort und -form selbständig bestimmen sowie möglichst lange unabhängig zurechtkommen wollen. Die Gespräche zeigen, dass die *Entscheidungsfreiheit* älterer Menschen im Lebensbereich Wohnen in der Praxis aber insbesondere durch die finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen eingeschränkt wird.

Die Studie zeigt auf, dass auch im Bereich Wohnen und Mobilität verschiedene Grund- und Menschenrechte eine Rolle spielen. So schützen Art. 13 BV, Art. 8 EMRK und Art. 17 UNO-Pakt II die Wohnräumlichkeiten als Teil der Privatsphäre, worunter auch Zimmer in Altersheimen fallen. In Zusammenhang mit Entscheidungen über die Modalitäten der Wohnsituation einer älteren Person ist insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV einschlägig. Darunter fällt auch die Freiheit einer älteren Person, über die *Wohnform* und die Modalitäten einer allfälligen Unterstützung im Alltag durch Drittpersonen zu entscheiden. Die autonome Bestimmung des *Wohnorts* wird von der Niederlassungsfreiheit geschützt (Art. 24 BV).

Die Studie ortet Forschungsbedarf in Bezug auf die Frage, inwiefern sich die Auswirkungen gesetzlicher Regelungen (insb. der Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe) mit dem grundrechtlichen Anspruch auf selbstbestimmtes Wohnen im Alter vereinbaren lassen.

Gesundheit

Fragen der Gesundheit und der medizinischen Versorgung und Pflege werden von allen konsultierten Fachpersonen als für die Situation älterer Menschen in der Schweiz essentiell eingeschätzt. Der sich verschlechternde Gesundheitszustand und/oder die am Lebensende meist existierende Pflegebedürftigkeit wirkten sich in vielerlei Hinsicht auf die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte aus. Der *Zugang* älterer Menschen zur gesundheitlichen Versorgung und die *Qualität* der medizinischen Leistungen in der Schweiz sind insgesamt als sehr gut einzustufen. Dennoch ergeben sich Herausforderungen wie die wachsende Zahl pflegebedürftiger Personen oder die Zunahme von Demenzerkrankungen. Auch die teilweise fehlende Kostenübernahme der Betreuungsleistungen und die Kostendeckung präventiv wirkender Medikamente (z. B. zur Verhinderung bzw. Verzögerung einer Demenzerkrankung) durch die Krankenkassen sowie allfällige Benachteiligungen beim Entscheid über kostenintensive medizinische Behandlungen bei älteren Menschen sind bislang nur wenig diskutierte Fragen. Sie bedürfen weiterer Untersuchungen.

Gewalt und Vernachlässigung

[1] Die Thematik der Gewalt und Vernachlässigung im Alter wird von den konsultierten Fachpersonen auch für die Schweiz als relevant erachtet. Die Facetten der Gewalt sind dabei vielfältig und reichen von finanzieller Ausnutzung, aktiver und passiver Vernachlässigung bis hin zu freiheitsentziehenden Massnahmen sowie physischem, psychischem oder sexuellem Missbrauch. Betroffen sind dabei alle Lebensbereiche, sei dies im öffentlichen oder privaten Raum, Handlungen von (Pflege-)Personal, Angehörigen oder Drittpersonen.

Aus grundrechtlicher Perspektive kommen im Kontext der Gewalt und Vernachlässigungsthematik vor allem die Schutzpflichten des Staates zum Tragen. Aus dem in Art. 10 BV verankerten Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit ergeben sich sowohl präventive wie auch nachträgliche staatliche Schutzpflichten. So muss der Staat Massnahmen ergreifen, die den Einzelnen vor ernsthaften Lebens- und Gesundheitsrisiken schützen, die beispielsweise von Gewalt und Vernachlässigung in öffentlichen Einrichtungen oder im häuslichen Bereich ausgehen. Dieser präventiven Pflicht kann der Staat nachkommen, indem er beispielsweise angemessenen Polizeischutz gewährt, das Thema Gewalt im Alter in die Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals integriert oder etwa die Einrichtungen zu angemessenen Massnahmen zum Schutz ihrer Patienten und/oder Bewohnerinnen verpflichtet.

Fazit und nächste Schritte

Die Bestandesaufnahme zeigt, dass in der Schweiz altersspezifische Benachteiligungen und Beeinträchtigungen von Menschenrechten existieren. Aus den geführten Gesprächen ergibt sich, dass diese von den konsultierten Fachpersonen aber eher als faktische Problematiken und nicht als Grundrechtsfragen erfasst und angegangen werden. In der Regel fehlt das Bewusstsein für die grund- und menschenrechtliche Dimension der jeweiligen Spannungsfelder.

Die Studie zeigt auch, dass die bestehenden Defizite zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen in der Schweiz insbesondere die Umsetzung der Garantien und nur vereinzelt die Gesetzgebung betreffen. Namentlich der Schutz vor Altersbenachteiligungen weist aufgrund des Fehlens eines allgemeinen Diskriminierungsgesetzes Lücken auf. Aus der Bestandesaufnahme folgt weiter, dass in der Schweiz durch unterschiedliche Akteurinnen und Akteure zahlreiche Massnahmen ergriffen worden sind, die – ohne dies explizit zu benennen – auf eine Verbesserung der Menschenrechtssituation älterer Menschen abzielen.

Im Hinblick auf weitere Schritte im vorliegenden Projekt wurden mit den konsultierten Fachpersonen mögliche, durch das SKMR zu entwickelnde, Instrumente diskutiert. Dabei ergab sich kein einheitliches Bild, jedoch kristallisierten sich im Sinne eines ersten „Instrumente-Pakets“ folgende mögliche weitere Tätigkeiten des SKMR heraus, welche die rechtlichen Aspekte der Grund- und Menschenrechtssituation älterer Menschen in der Schweiz betreffen:

- *Zusammenstellung Grund- und Menschenrechte älterer Menschen:* In Form eines Factsheets oder einer Broschüre bzw. „Katalogs“ sollen die für die Menschenrechtssituation älterer Menschen relevanten Grund- und Menschenrechte zusammengestellt werden. Diese Broschüre kann in der Folge als Instrument zur Sensibilisierung von Fachpersonen und Betroffenen für die Grund- und Menschenrechtsdimension verschiedener Lebenssituationen eingesetzt werden.
- *Juristische Forschung zur Diskriminierung älterer Menschen:* Die Thematik der Altersdiskriminierung in der Schweiz wird sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Forschung bislang nur punktuell erfasst. Insbesondere die Rechtsprechung ist uneinheitlich, und es besteht Forschungsbedarf im Hinblick auf die Erarbeitung juristischer Kriterien für die Identifizierung altersbasierter (Mehrfach-)Diskriminierung.
- *Juristische Forschung zu den rechtlichen Voraussetzungen und Hindernissen für selbstbestimmtes Wohnen im Alter:* Ein zentraler und immer wieder erwähnter Punkt im Rahmen der vorliegenden Bestandesaufnahme ist die Frage des selbstbestimmten Wohnens im Alter. Als entsprechende Hindernisse werden unter anderem verschiedene faktische Auswirkungen finanzieller Regelungen (insb. im Bereich der Pflegefinanzierung, der Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe) sowie die unzureichende Kohärenz der verschiedenen Instrumente erwähnt. Insofern scheint es aus Sicht der Autorinnen angezeigt, die rechtlichen Voraussetzungen und Hindernisse für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter aus grund- und menschenrechtlicher Sicht zu untersuchen. Dies beispielsweise in Form eines Kurzgutachtens.
- *Rechtsgrundlagen für präventive Massnahmen:* Präventive Massnahmen zugunsten älterer Menschen werden in Zukunft immer wichtiger. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf neue Medikamente, welche beispielsweise das Auftreten von Demenz verhindern oder verzögern können. Dabei stellen sich rechtliche Fragen bezüglich des Zugangs zu solchen Massnahmen/Medikamenten und des Rechts, keine präventiven Massnahmen vorzukehren resp. anzunehmen.

Ein zweiter Bereich, in welchem aus Sicht der Autorinnen weitere Schritte unternommen werden können, betrifft den *Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis*. Konkret plant das SKMR Weiterbildungsmodulare für Fachpersonen, allenfalls aber auch für Betroffene, um diese für die grundrechtliche Dimension ihres jeweiligen konkreten Tätigkeitsgebietes zu sensibilisieren.

Schliesslich betrifft ein dritter Bereich möglicher weiterer Aktivitäten die Erhebung und Verbesserung der Datenlage. So hat die Bestandesaufnahme ergeben, dass die Datenlage in Bezug auf die Situation älterer Menschen insbesondere im Bereich der Benachteiligung und im Bereich der Gewaltthematik in der Schweiz unvollständig ist. Inwiefern und mit welchen Ressourcen das SKMR entsprechende (empirische) Untersuchungen durchführen könnte, ist näher zu prüfen.